



## Brandschutzbestimmungen und Brandschutzmaßnahmen für Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen (in Gebäuden)

---

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg gibt unter Hinweis auf Artikel 38 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.V.m. § 24 der Verordnung über die Verhütung von Bränden sowie anderweitig einschlägigen Brandschutzbestimmungen auszugsweise die wichtigsten Brandverhütungsmaßnahmen bekannt.

### Zuständigkeit

Die Brandverhütung obliegt dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Augsburg. Den Beschickern wird empfohlen, sich in allen brandschutztechnischen Zweifelsfällen rechtzeitig in Verbindung zu setzen:

Stadt Augsburg	Hausanschrift:
Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Alter Postweg 91
<i>Vorbeugender Brandschutz</i>	86159 Augsburg
Berliner Allee 30	
86152 Augsburg	
Tel.: +49(821) 324 - 37400	
Fax: +49(821) 324 – 37419	
Email: <a href="mailto:feuerwehr.veranstaltungssicherheit@augzburg.de">feuerwehr.veranstaltungssicherheit@augzburg.de</a>	

Die Beauftragten des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz sind ermächtigt Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

### Flucht- und Rettungswege

Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in den Räumen planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Die Ausgänge sind während der Veranstaltung unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden.

### Brandschutzeinrichtungen

Die in den Räumen vorhandenen Feuerlöscher, Auslöseeinrichtungen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Wandhydranten und Druckknopfnebenmelder sowie sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen, auch wenn sie im Messestand liegen, unter keinen Umständen verbaut oder sonst wie unzugänglich gemacht werden.

Im gesamten Veranstaltungsbereich müssen Feuerlöscheinrichtungen nach Vorgabe des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz vorgehalten werden.

An Elektroverteilungen, Bühnen, FOH's und Musikanlagen werden 6 kg Kohlendioxidlöscher empfohlen

### Sprinkleranlage

Um den Schutz der Sprinkleranlage bei Entstehungsbränden nicht zu beeinträchtigen, müssen Standüberdachungen folgende, zu genehmigende Auflagen erfüllen:

1. Genehmigungsfähig sind textile Standüberdeckungen mit VDS-geprüften, sprinklertauglichen, weitmaschigen und schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) Gitternetz-Materialien bzw. Stoffen mit eingewebtem Schmelzfaden oder Sollbruchfäden. Die Zulassung sowie die Zertifikate der für die Standüberdachung verwendeten Materialien müssen am Stand vorliegen und zur Einsicht bereitgestellt werden.
2. Pro angefangener 8 m<sup>2</sup> Überdachungsfläche ist ein batteriebetriebener und nach DIN EN 14404 zugelassener Rauchmelder zu installieren.
3. Für feste Standüberdachungen gelten die allgemeinen Anforderungen an Standbau- und Dekorationsmaterial, insbesondere die schwer brennbare Eigenschaft der Klasse B1 (nach DIN 4102/DIN EN 13501-1).
4. Ist die überbaute Ständefläche > 30 m<sup>2</sup>, ist diese mit einer gesonderten Sprinkleranlage auszustatten. Bitte beachten Sie, dass auch überdachte Flächen der Nachbarstände relevant sind. Ist der Abstand zwischen den überdachten Flächen voneinander unabhängiger Standbetreiber < 3 m, sind diese als Gesamtfläche zu bewerten.

### Verdunkelte Stände

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauart die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen grundsätzlich einer eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

### Rauchverbot

Im gesamten Veranstaltungsbereich gilt ein absolutes Rauchverbot. Soweit außerhalb dieser Veranstaltungsbereiche Raucherbereiche eingerichtet werden, müssen diese auf mindestens zwei Seiten geöffnet sein.

### Verbot von offenem Feuer

Es ist untersagt, brennende Kerzen, Fackeln, Laternen und sonstiges offenes Licht bzw. Feuer sowie Stroh, Heu und ähnliche leichtentzündliche oder explosive Stoffe zu verwenden.

Feuershows, Rauchentwickler sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sind nur zulässig, wenn hierfür eine **schriftliche Genehmigung** des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz erteilt wurde. Insbesondere die Verwendung von Pyrotechnik ist gem. SprengV zwingend schriftlich 2 Wochen vor Veranstaltung zu beantragen. (Siehe Merkblatt Pyrotechnik)

### Gas

Die Verwendung von Gas jeglicher Art ist unzulässig.

### Standbau / Dekorationen

1. Bauprodukte, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen entsprechend der DIN 4102 Teil 1 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – (ab Jan. 2002: DIN EN 13501-1) mindestens schwer entflammbar (B1) sein.
2. Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwer entflammbar nach DIN 4102 (bzw. DIN EN 13501-1) sein und dürfen nicht brennend abtropfen. An den jeweiligen Ständen muss ein entsprechendes Prüfungszeugnis bereitliegen, welches bei einer Abnahme der Veranstaltung sowie während der gesamten Dauer der Veranstaltung auf Verlangen vorzulegen ist. Die

Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein und sind in der im Zulassungsschreiben angegebenen Konzentration anzuwenden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten. Hängende Dekorationen müssen vom Fußboden einen Abstand von mindestens 2,5 m haben. Materialien, die kein Prüfzeugnis haben oder den Anforderungen nicht entsprechen, müssen wieder entfernt werden.

3. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz und sonstige Pflanzen müssen frisch oder gegen Entflammen imprägniert sein. Wird während der Dauer der Veranstaltung festgestellt, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten. Hackschnitzel und ähnliche Materialien sind dauerhaft feucht zu halten.
4. Beleuchtungsgeräte dürfen nicht mit brennbaren Stoffen umkleidet werden. Elektrische Strahler / Leuchten sind zudem so aufzustellen, dass brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. Sie müssen während des Betriebs durchgehend beaufsichtigt werden.
5. Die Abstände von Zelten, Containern, Ständen usw. im Freien zu bestehenden Gebäuden müssen mindestens 5 m betragen. Soweit Zeltplanen, Stoffe u.ä. als Teile von Buden und Ständen verwendet werden, müssen diese schwer entflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen. Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, uvm.) sind hierbei unabh. von den vorgenannten 5m ständig frei zu halten.

#### Lagerung brennbarer Materialien / Abfall

Im Veranstaltungsbereich, insbesondere in den Ständen selbst, dürfen Kisten, Packmaterial und andere leichtentzündbare Stoffe nicht abgelagert werden. Leicht brennbare Werkstoffabfälle (Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen) müssen täglich – bei größerer Anhäufung auch mehrmals – ordnungsgemäß entsorgt werden.

Leichtentzündbare Stoffe, z. B. Verpackungsmaterialien, dürfen auch außerhalb von Buden, Ständen etc. nicht gelagert werden (z.B. im Rückbereich des Standes) und sind sofort in sichere Abfallbehältnisse zu entsorgen.

Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht verwendet oder gelagert werden

#### Vorführungen in Ständen / Kochvorgänge / Heizung

Sofern in den Ständen Vorführungen stattfinden, die mit offenem Feuer oder starker Erwärmung verbunden sind, ist ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN 14406 bereitzuhalten. **Vorführungen dieser Art bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz.** Darunter fallen u.a. Schneid-, Schweiß-, Löt- und artverwandte Arbeiten sowie Vorführungen von nicht elektrisch betriebenen Koch-, Grill-, Back- und Heizgeräten. Flüssiggas darf für solche Vorführungen nicht verwendet werden. **Koch- und Grillanlagen mit festen Brennstoffen (z. B. Holzkohle), die nicht genehmigt wurden, dürfen nicht betrieben werden.**

Die Verwendung von Heizkörpern oder Kochplatten mit offenen Heizdrähten, von provisorischen Heizgeräten und von Tauchsiedern ist nicht gestattet. Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kochtöpfe, Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können. Sie sind während des Betriebes ausreichend zu überwachen. Der Hauptschalter am Stand muss nach Veranstaltungsschluss abgeschaltet werden.

## Ausstellung von Fahrzeugen

1. Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen mit weitgehend leerem und abgeschlossenem Tank ausgestellt werden. Für PKW's gilt die Höchstgrenze von 5 Litern Kraftstoff, für Motorräder 1 Liter Kraftstoff. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein, die Batterie ist abzuklemmen oder auszubauen.
2. Für alle ausgestellten Fahrzeuge ist die dazugehörige Rettungs-/ Unfallkarte vorzuhalten.
3. Der Tank muss auch bei Hybridfahrzeugen weitgehend leer und abgeschlossen sein. Bei Fahrzeugen mit Elektromotoren sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) oder Servicestecker gemäß den Herstellervorgaben vom Traktionsnetz zu trennen. Hochvoltbatterien müssen spannungsfrei sein und sich in einem unkritischen Zustand befinden (max. 15% Füllmenge Energiespeicher; eine sogenannte „Tiefen-Entladung“ ist – auch während der Ausstellung - zu vermeiden) Falls dies nicht möglich ist, ist das Fahrzeug auf eine andere, sichere Art spannungsfrei zu schalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern. Dies kann beispielweise durch unterbrechen der HV-Interlock-Line erreicht werden. Die Spannungsfreiheit muss nachgewiesen werden und durch den Aussteller vor Ort erläutert werden können. Des Weiteren sind technische Datenblätter bezüglich der Hochvoltbatterien vorzulegen. Ladevorgänge sind in den Messehallen nicht gestattet.
4. Die Ausstellung gasbetriebener Fahrzeuge ist nur mit entleertem Druckbehälter oder drucklos gestattet. (Max. 10% des Tankvolumens)
5. Benötigt der Aussteller zu Demonstrationszwecken von Kraftfahrzeugen eine angeschlossene Batterie, so kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die vorhandene Fahrzeugbatterie kann zur Versorgung von Ausstellungsfahrzeugen aber nur dann herangezogen werden, wenn in jedem Fall folgende Punkte beachtet werden:
  - a. Batterien dürfen keine gefährlichen Gase produzieren. Dies kann durch Gelbatterien oder sonstige Sicherheitseinrichtungen (Spannungsüberwachung) gewährleistet werden.
  - b. Die Kontakte der Batterien müssen berührungssicher gestaltet sein. Dies gilt besonders bei der Anordnung der Batterien im Motorraum und geöffneter Motorhaube.
  - c. Ein Starten des Fahrzeuges darf auch bei angeschlossener Batterie nicht möglich sein. Hierfür sind geeignete Vorkehrungen zu treffen (z.B. Abklemmen des Anlassers von der Starterbatterie bzw. sichere Deaktivierung der Starterbatterie). Als zusätzliche Schutzmaßnahme muss das Fahrzeug gegen Wegrollen gesichert werden (z.B. durch ausreichend dimensionierte Radkeile o.ä.)

**Die vorgenannten Auflagen dienen der Vermeidung von Brandgefahren und damit der Vermeidung von Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit von Beschäftigten und Besuchern sowie Sachwerten. Deshalb bitten wir in Ihrem eigenen Interesse und im Interesse Ihrer Kunden um konsequente Beachtung der Punkte.**